

schirren Zugvieh, die Häuſler und Gärtner aber theils mit Eimern und Kannen, theils mit Aexten oder Beilen verſehn erſcheinen, und allerſeits ſo lange bis das Feuer gedämpft werden, möglichſten Widerſtand thun helfen. Und damit man wiſſe, wer hierunter ſeiner Schuldigkeit nachgekommen, oder nicht, ſo ſind über jedes Dorf diejenigen Rath's-Perſonen, welche zu dem jährlichen Rügegetage daſelbſt deſutirt werden, zu Feuer-Inspektoren geſetzt worden, bei welchen ein jeder ſeine Anweſenheit zu melden hat. Wie denn diejenigen, ſo zurück bleiben, mit harter Geld- oder Gefängniß- Strafe nachdrücklich angeſehn werden ſollen.

## §. 7.

Und damit auch wegen der zum Löſchen benöthigten Perſonen eine richtige Ordnung gehalten werden möge; ſo befindet E. E. Rath für diensam, die Einwohner der Stadt nach der Lage ihrer Häuſer in 3 Theile zu vertheilen. In welchen Drittheil nun, nach göttlichen Verhängniß, das Feuer auskömmt, da ſind die drinnen wohnenden, als nächſte Nachbarn, zwar gleich anfänglich dem Feuer zu zueilen und möglichſten Widerſtand zu thun allerſeits verbunden; Im Fall aber das Feuer dergeſtalt überhand nimmt, daß ſie und ihre Häuſer ſelbſt in Gefahr gerathen, ſo wird ihnen billig zugelassen, zu Rettung der Mobilien nach ihren Häuſern zu eilen; da hingegen die Bürger aus den übrigen 2 Drittheilen, wo nicht die augenſcheinliche Gefahr den gegenüber wohnenden Hausbeſitzern des andern Drittheils die Rettung ihrer Haabſeligkeiten unumgänglich verſtattet; ingleichen alle Vorſtädter und die Unterthanen von den Dorſſchaften, mit deſto größern Muth und Herzhaftigkeit der um ſich freſſenden Flamme ſich entgegen ſetzen ſollen.

Eintheilung  
der Stadt in  
3 Theile.

Jedes Drit-  
theils Schul-  
digkeit.